

ENTWURF

43-824-23/012

In das Amtsblatt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Wesentliche Änderung einer Anlage nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Biogasanlage) – Neubau eines Gasspeichers

Antragsteller:

Biogasgemeinschaft F&S GmbH & Co. KG, Ostheimer Hauptstraße 32, 91747 Westheim

Bekanntmachung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 30.08.2023, Az. 43-824-23/012

Die Biogasgemeinschaft F&S GmbH & Co. KG hat die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für den Neubau eines Gasspeichers auf den Grundstücken Flur-Nrn. 152/1 und 152 der Gemarkung Ostheim beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage unterliegen gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG der standortbezogenen Vorprüfungspflicht. Die nach den maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchgeführte Vorprüfung unter Beteiligung der relevanten Fachbehörden hat ergeben, dass aufgrund der Merkmale des Vorhabens (Neubau eines Gasspeichers) und des Standortes (keine Schutzgebiete nach dem Bundes-Naturschutzgesetz und des Wasserhaushaltsgesetzes oder Denkmäler betroffen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und das beantragte Vorhaben damit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weitere Auskünfte und Informationen zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Sachgebiet 43, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay. oder unter der Telefonnummer 09141 902-320 eingeholt werden.

Weißenburg i. Bay., den 30.08.2023

Lidia Bechthold
Regierungsrätin